



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreiben ein Unternehmen mit Bargeschäften.

Die Anforderungen an eine Kassenführung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (§§ 238, 239, 257 und 261 Handelsgesetzbuch - HGB -, §§ 140 - 148 Abgabenordnung - AO -) und den damit verbundenen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Werden bei der Ermittlung der Tageseinnahmen auch Systeme mit entsprechenden Speichermedien verwendet, gelten auch die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form“ (GoBD); BStBl. I 2014, Seite 1450.

Nach § 146 Abs. 1 S. 2 AO sind die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **täglich** festzuhalten. Alle Buchungen und Aufzeichnungen müssen - anhand entsprechender Belege -:

- > einzeln
- > vollständig,
- > richtig,
- > zeitgerecht und
- > geordnet erfolgen (§ 146 Abs. 1 AO).

Das gilt auch für Privateinlagen und -entnahmen; hierfür sind Eigenbelege zu fertigen.

Veränderungen und der ursprüngliche Inhalt müssen dauerhaft feststellbar bleiben (§ 146 Abs. 4 AO).

Auch wenn Sie Ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, ergeben sich entsprechende Pflichten aus § 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. §§ 63 - 68 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV).

Die Aufzeichnungen müssen Sie gemäß § 147 AO mindestens 10 Jahre aufbewahren.

Taxiunternehmen haben nach § 147 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AO auch die Schichtzettel als Einnahmehauptaufzeichnung aufzubewahren.

Unterlagen i.S.d. § 147 Abs. 1 AO, die mit Hilfe eines **Datenverarbeitungssystems** (z.B. Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler) erstellt worden sind, müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden (§ 147 Abs. 2 AO). Die vorgenannten Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen müssen den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form“ (GoBD) entsprechen. Sie müssen im Rahmen einer Außenprüfung dem Finanzamt die digital erstellten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger übergeben können (§ 147 Abs. 6 AO).

Dies gilt auch für freiwillig geführte Aufzeichnungen.

Alle steuerlich relevanten Einzeldaten müssen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder eine ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen sind unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Ist eine Speicherung aller steuerlich relevanten Daten innerhalb des Gerätes nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gehören auch sämtliche die Kasse betreffenden Organisationsunterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitung, Programmieranleitung, Programmabrufe nach jeder Änderung und Programmierprotokolle.

Soweit mit dem Gerät auch unbare Geschäftsvorfälle (z.B. EC-Cash) erfasst werden, muss anhand der Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung in der Buchführung gewährleistet sein.

Bis zum 31. Dezember 2016:

Bis zum 31. Dezember 2016 ist die Nichtbeanstandungsregelung des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (BStBl. I S. 1342) zu beachten. Nach dieser gilt folgendes: Soweit ein Gerät bauartbedingt den vorgenannten Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn Sie dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in Ihrem Betrieb weiterhin einsetzen.

Das setzt aber voraus, dass Sie technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführen, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassung und Speichererweiterung ausgerüstet werden können, müssen die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 9. Januar 1996 weiterhin vollumfänglich beachtet werden.

Ab dem 01. Januar 2017:

Ab dem 01. Januar 2017 entfällt diese Nichtbeanstandungsregelung. Dies hat zur Folge, dass die oben genannten Anforderungen in vollem Umfang zu erfüllen sind.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben IV A 4 – S 0316/08/10004-07 vom 26.11.2010 (Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriff: „Bargeschäfte“)

Ab dem 01. Januar 2020:

§ 146a AO in der am 29. Dezember 2016 geltenden Fassung ist erstmals für Kalenderjahre nach Ablauf des 31. Dezember 2019 anzuwenden. § 146a AO sieht vor, dass bei Erfassung aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle oder anderer Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden ist, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das Aufzeichnungssystem sowie die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 01. Januar 2020 angeschafft wurden, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (s.o.) entsprechen und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie den Anforderungen des § 146a AO nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwendet werden.

Unabhängig von der Art der Gewinnermittlung muss die Kassensturzfähigkeit jederzeit – ggf. also auch außerhalb eines Prüfungszeitraums – gewährleistet sein. Sofern mehr als eine Kasse verwendet wird, müssen für jede einzelne Kasse getrennte Aufzeichnungen geführt werden. Geldverschiebungen zwischen den Kassen sind festzuhalten. Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der verwendeten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren.

Sollten die genannten Ordnungsvorschriften nicht eingehalten werden, wird bei einer Außenprüfung durch Verprobung der Buchführung und Aufzeichnungen die sachliche Richtigkeit geprüft. Erscheint es dabei unwahrscheinlich, dass das ausgewiesene Ergebnis mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, hat die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nach §§ 158, 162 AO zu schätzen.